

Helvetia – News zur 2. Säule 2012.

Ganz einfach. Fragen Sie uns.
T 058 280 1000 (24 h), www.helvetia.ch

helvetia 



Donald Desax

Leiter Marktbereich und
Mitglied der Geschäftsleitung

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

Liebe Kundin, lieber Kunde

Mit dieser Ausgabe der «Helvetia – News zur 2. Säule» informieren wir wieder über Aktuelles und wichtige Neuerungen in der Personalvorsorge mit Blick auf das Jahr 2012. Die Inhaltsübersicht auf der nächsten Seite verschafft Ihnen einen raschen Überblick über die einzelnen Themen.

Wo steht die Schweizer Wirtschaft im Jahr 2011? Weltweit hat die Staatsverschuldung Rekordwerte erreicht und zentrale Exportmärkte der Schweiz, namentlich die USA und die Eurozone, geschwächt. Die Schweizer Wirtschaft ist dank einer umsichtigen Wirtschaftspolitik in einer guten Verfassung. Aufgrund der Massnahmen von Staaten und Nationalbanken ist jedoch davon auszugehen, dass sich das tiefe Zinsniveau und damit die beschränkten Renditeaussichten auch in der nächsten Zeit hartnäckig halten werden.

Die berufliche Vorsorge der Schweiz ist in diese globale Dynamik eingebunden und muss sich auf die neue Situation einstellen. Die tiefen Zinsen und die ertragsschwachen Anlagemärkte haben den Bundesrat bewogen, den Mindestzinssatz im BVG für 2012 von heute 2% auf 1.5% zu senken. Diese Anpassung ist sehr moderat, geht aber im Interesse einer stabilen 2. Säule in die richtige Richtung.

Die Helvetia setzt sich dafür ein, die berufliche Vorsorge als Teil des bewährten Drei-Säulen-Konzepts auf gesundem Boden zu erhalten. Unser Konzept einer nachhaltigen, stabilen und sicheren Personalvorsorge bewährt sich einmal mehr. Aus diesem Grund sehen wir einerseits für das Jahr 2011 attraktive Zins- und Risikoüberschüsse vor, wählen aber den überobligatorischen Zinssatz 2012 mit Bedacht und mit Vorsicht. Für uns hat die Sicherheit der beruflichen Vorsorge oberste Priorität.

Die «Helvetia – News zur 2. Säule» ist eine Dienstleistung der Helvetia Versicherungen für ihre Kollektivlebens-Kunden. Sie informiert, schafft Klarheit und dokumentiert mit dem Ziel, Sie als Kundin und Kunden in der Administration und Organisation Ihrer Personalvorsorge zu unterstützen. Wir freuen uns, wenn uns das gelingt. Danke, dass Sie die Helvetia als Partnerin gewählt haben.

Freundliche Grüsse

Donald Desax

Inhalt.



4 Konditionen

- 4 Überschussbeteiligung 2011
- 5 Verzinsung 2012 – Vollversicherung
- 6 Projektionszinssatz kurz erklärt

7 Markt und Sozialversicherungen

- 7 Anpassungen in der 1. Säule
- 9 Anpassungen in der 2. Säule
- 10 Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen
- 10 Wichtig für Sie als Arbeitgeber

11 Nützliche Hinweise

- 11 Abrechnungsprozess kurz erklärt
- 12 Über die Vorsorgekommission

15 Wichtige Termine 2012 und weitere Informationen

Konditionen.

Welche Überschussbeteiligung gewährt die Helvetia für 2011? Wie wird das Altersguthaben im Jahr 2012 verzinst? Was versteht man unter dem «Projektionszinssatz»? Wir geben Antworten auf diese Fragen.



Carolin Diem-John
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

Überschussbeteiligung 2011

Als Personalvorsorge-Kunde der Helvetia profitieren Sie für das Jahr 2011 von einer attraktiven Überschussbeteiligung. Die Prozentsätze der verschiedenen Überschussarten finden Sie in den nachstehenden Tabellen.

Risikoüberschuss 2011¹

2011	in %
Überschussatz auf Risikoprämien Invalidität	10.0
Überschussatz auf Risikoprämien Tod	25.0

¹ Vom Risikoüberschuss ausgenommen sind Kunden mit spezieller Überschussvereinbarung sowie Kollektivversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

Zinsüberschuss und Gesamtrendite 2011²

2011	in %
BVG-Altersguthaben	
Überschussatz	0.0
Garantierte Verzinsung	2.0
Gesamtrendite	2.0
Überobligatorisches Altersguthaben/ Liechtenstein	
Überschussatz	0.9
Garantierte Verzinsung	1.5
Gesamtrendite	2.4

² Gilt für Vollversicherungslösungen der Helvetia Sammelstiftungen und firmeneigene Stiftungen mit Vollversicherungsvertrag

Zusammen mit der garantierten Verzinsung in Höhe von 1.5% führt der Zinsüberschuss auf den überobligatorischen Altersguthaben und für die Kunden in Liechtenstein zu einer Gesamtrendite 2011 von 2.4%.

Im BVG-obligatorischen Bereich muss ein Teil der Kapitalerträge zur Finanzierung des zu hohen Renten-Umwandlungssatzes verwendet werden. Der Finanzierungsbedarf beträgt durchschnittlich 0.4% des Altersguthabens, womit sich eine entsprechend tiefere Gesamtrendite von 2.0% ergibt.

Überschussgutschrift

Die Überschussbeteiligung 2011 wird im Rahmen der Stichtagsverarbeitung Ihres Vertrags berechnet und per 01.01.2012 gutgeschrieben. Details zur individuellen Überschussgutschrift für Ihren Vorsorgevertrag finden Sie auf der Überschussabrechnung, die Sie zusammen mit den Sammel- und Vorsorgeausweisen für das Jahr 2012 erhalten werden.

Überschussverwendung

Sowohl die Risiko- als auch die Zinsüberschüsse werden in der Regel den individuellen Überschussdepots der versicherten Personen gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Vorsorgekommission oder des Stiftungsrats zur Verwendung der Überschüsse. ▶

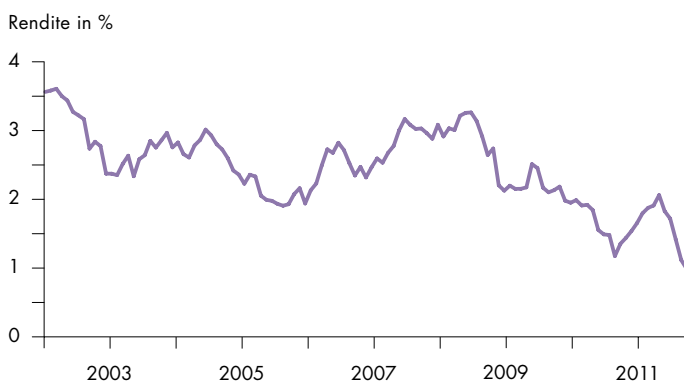


Verzinsung der Altersguthaben 2012 im Bereich der Vollversicherung

Seit Jahren ist das Zinsniveau in der Schweiz rückläufig. Nach einer flüchtigen Erholung im ersten Quartal dieses Jahres kam es im Sommer 2011 zu einem weiteren Einbruch: Die als Referenz dienende Rendite 10-jähriger Bundesobligationen tauchte auf unter ein Prozent – den tiefsten je erlebten Stand überhaupt. Mitverantwortlich dafür sind unter anderem die Massnahmen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Abschwächung des Schweizer Frankens sowie die Flucht vieler von den Börsenturbulenzen der letzten Monate verunsicherter Anleger in sichere Anlagen.

Die noch längst nicht ausgestandene Schuldenkrise einiger westlicher Staaten und die stockende Konjunkturerholung lassen kurzfristig keine wesentliche Trendwende erwarten. Die schweizerische Vorsorgelandschaft wird sich voraussichtlich auf eine längere Phase mit tiefen bis sehr tiefen Zinsen für sichere Anlagen einstellen müssen.

Rendite 10-jähriger Bundesobligationen Entwicklung 2002–2011



10-jährige Bundesobligationen auf historischem Tiefstand: Im August 2011 fällt ihre Rendite erstmals unter 1%. Quelle: SNB.

Vor diesem Hintergrund hat die Helvetia die garantierte Verzinsung des überobligatorischen Altersguthabens für das Jahr 2012 auf 1.0% festgelegt.

Auf dem BVG-Altersguthaben gewährt die Helvetia den BVG-Mindestzinssatz, der vom Schweizerischen Bundesrat per 01.01.2012 von bisher 2.0% auf 1.5% gesenkt worden ist. Lesen Sie [die Stellungnahme des Bundesrats](#) in dessen Medienmitteilung.

Selbstverständlich werden wir wie gewohnt alles daransetzen, Ihnen zusätzlich zur garantierten Verzinsung eine interessante Überschussbeteiligung ausrichten zu können. Informationen darüber finden Sie ab Dezember 2012 an gleicher Stelle in den «Helvetia – News zur 2. Säule 2013».

Garantierte Verzinsung der Altersguthaben 2012¹

2012	in %
BVG-Altersguthaben	1.5
Überobligatorisches Altersguthaben/ Liechtenstein	1.0

¹ Gilt für Vollversicherungslösungen der Helvetia Sammelstiftungen und firmeneigene Stiftungen mit Vollversicherungsvertrag



Der Projektionszinssatz kurz erklärt

Die Höhe der garantierten Verzinsung des Altersguthabens ist variabel und wird jeweils für den Zeithorizont von einem Jahr festgelegt. Die Entwicklung des Altersguthabens kann deshalb gegenwärtig nur bis Ende 2012 exakt vorausgesagt werden. Bei Berechnungen für die fernere Zukunft, wie beispielsweise der Hochrechnung der voraussichtlichen Altersleistungen, muss hingegen eine Annahme über die Höhe der Verzinsung für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre getroffen werden. Man nennt diesen hypothetischen Zinssatz auch «Projektionszinssatz».

Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert, sondern hat lediglich informativen Charakter: Die projizierten voraussichtlichen Altersleistungen sollen den Versicherten als Orientierungshilfe dienen und sind als Zielgrösse zu verstehen. Aufgrund des teilweise sehr langen Anlagehorizonts – je nach Alter der versicherten Person liegt die Pensionierung zehn, zwanzig oder sogar vierzig Jahre in der Zukunft – bildet der Projektionszinssatz eine Einschätzung der mittel- bis langfristig zu erwartenden Verzinsung des Altersguthabens ab.

Seines langfristigen Charakters wegen wird der Projektionszinssatz möglichst über eine längere Phase stabil gehalten. Damit lässt sich vermeiden, dass die voraussichtlichen Altersleistungen jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sind. Es ist aber genauso wichtig, dass der Projektionszinssatz die zukünftigen Renditeerwartungen möglichst realistisch abbildet. Denn nur so haben Versicherte, die innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre pensioniert werden, eine relativ verlässliche Basis für ihre persönliche Pensionsplanung.

Die Verzögerung der erhofften Zinswende und die gedämpften Aussichten über die zukünftig an den Anlagemärkten erreichbaren Renditen bedingen heute eine Korrektur der Zukunftserwartungen. Die Helvetia Sammelstiftungen verwenden deshalb neu einen Projektionszinssatz von 2.25% (bisher 2.5%). Die auf den Vorsorgeausweisen gültig ab 01.01.2012

«Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert, sondern hat lediglich informativen Charakter.»

angegebenen voraussichtlichen Altersleistungen sind deshalb im Vergleich zum Vorjahr tiefer. Auf die Höhe des Altersguthabens, das im Zeitpunkt der Pensionierung effektiv vorhanden sein wird, hat diese Massnahme aber keinen Einfluss. Denn für die jährliche Festlegung der garantierten Verzinsung ist einzig die jeweils aktuelle Entwicklung der Anlagemärkte massgebend, nicht aber die Höhe des Projektionszinssatzes.



Markt und Sozialversicherungen.

Wichtige Schritte im Reformprozess der Sozialversicherungen sind im Gang. Auf den 01.01.2012 treten verschiedene Anpassungen in Kraft. Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen in der Schweiz.



Marianne Kostur
Verantwortliche für die
Fachausbildung

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

In der IV werden wichtige Weichen zur finanziellen Konsolidierung gestellt. Nach der Ablehnung der jüngsten Vorlage der 11. AHV-Revision durch das Parlament setzt nun der Bundesrat auf Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Parteien, Sozialpartnern und Kantonen, um konstruktive und sozial verträgliche Lösungen in der AHV auszuarbeiten. Ein erstes Ergebnis ist bereits sichtbar. In der beruflichen Vorsorge wird die Aufsicht gestärkt.

Im Jahr 2012 treten verschiedene Änderungen in Kraft. Wir möchten Sie unterstützen und Sie über die jüngste Entwicklung in den Sozialversicherungen informieren. Einen Überblick über die aktuell geltenden Bestimmungen der Sozialversicherungen gibt Ihnen unser [Infoblatt «Übersicht Schweizer Sozialversicherungen. Zahlen und Fakten 2012»](#).

Die wichtigsten Anpassungen in der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen)

Die 1. Säule steht im Jahr 2012 ganz im Zeichen der 6. IV-Revision. Zudem treten Anpassungen in der AHV in Kraft, welche insbesondere in der Durchführung und in der Organisation Vereinfachungen bringen sollen.

«Das erste Massnahmenpaket (IV-Revision 6a) tritt per 01.01.2012 in Kraft.»

Die 6. IV-Revision wurde zweigeteilt und hat zum Ziel, die IV-Rechnung nachhaltig auszugleichen. Das erste Massnahmenpaket (IV-Revision 6a) tritt per 01.01.2012 in Kraft. Für die weniger rasch umsetzbaren Massnahmen wurde ein zweites Paket geschnürt (IV-Revision 6b), das voraussichtlich 2015 in Kraft gesetzt wird.

Massnahmenswerpunkte der IV-Revision 6a

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Sie bildet den Kernpunkt der Anpassungen und hat zum Ziel, Bezüger von IV-Renten mit gezielten Massnahmen so weit wie möglich wieder ins Erwerbsleben zurückzubringen. Dazu wurden die bestehenden Eingliederungs- und Integrationsmassnahmen erweitert und ergänzt. Schutzmechanismen verhindern, dass Personen, die sich der Wiedereingliederung stellen, schlechter gestellt sind als vorher. So wird während der Eingliederung die bisherige Rente weiter ausgerichtet und eine Auffangregelung greift im Falle eines Scheiterns der Wiedereingliederung innerhalb von drei Jahren. Eine besondere Überprüfung und spezielle Regelungen gelten aber aufgrund der verschärften Praxis für die Rentenzusprechung für Personen, denen vor dem 01.01.2008 eine Rente aufgrund von nicht diagnostizierbaren Schmerzzuständen zugesprochen wurde. Die 2. Säule ist von diesem Revisionspunkt ebenfalls betroffen. Entsprechende Informationen finden Sie in den nachstehenden Ausführungen zu den Anpassungen in der 2. Säule. ▶



Einführung des Assistenzbeitrags

Menschen mit einer Behinderung sollen künftig für die individuell benötigten Hilfeleistungen selber jemanden anstellen können und dafür von der IV einen Assistenzbeitrag erhalten. Diese Leistung schafft bessere Integrationsmöglichkeiten, kann pflegende Angehörige wirksamer entlasten und Heimeintritte vermeiden oder verzögern. Diese Massnahme ist für die IV kostenneutral, weil sie gleichzeitig Einsparungen bei der Hilflosenentschädigung ermöglicht.



Mehr Wettbewerb in der Hilfsmittelbeschaffung

Echter Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern soll bei gleichbleibender Versorgungsqualität mehr Kosteneffizienz ermöglichen. So ist der Abschluss von Tarifverträgen (z.B. bei Hörgeräten) neu mit allen Marktteilnehmern und nicht nur mit Zwischenhändlern möglich. Zudem können ausnahmsweise öffentliche Vergabeverfahren (z.B. Ausschreibungen) eingesetzt werden, wenn sich die anderen Instrumente als nicht wirkungsvoll erweisen.

Massnahmen für Verbesserungen in der Durchführung und im Beitragsbereich der AHV

Nach der Ablehnung der jüngsten Vorlage der 11. AHV-Revision durch das Parlament hat der Bundesrat veranlasst, die in den Diskussionen unbestrittenen Massnahmen in die separate Vorlage «Verbesserung der Durchführung» auszugliedern, um eine rasche Umsetzung zu ermöglichen. Das Parlament hat die Gesetzesanpassungen in der Sommersession 2011 gutgeheissen und die Bestimmungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

Die Anpassungen im Beitragsbereich betreffen auch die IV und die Erwerbsersatzordnung (EO). Vier Punkte sind besonders erwähnenswert:

- Vorzeitig pensionierte Personen können neu bei der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen bleiben und müssen nicht mehr zur kantonalen Ausgleichskasse wechseln.
- Die Beiträge an AHV, IV und EO von versicherten Personen, die in der Schweiz arbeiten, jedoch für einen nicht in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber tätig sind, wurden bisher analog denjenigen von selbständig erwerbenden Personen in Anwendung der sinkenden Beitragskala bemessen. Diese Besserstellung gegenüber den Arbeitnehmenden wird aufgehoben. Neu gelten für diese Personen die gleichen Beitragssätze wie für Arbeitnehmende.
- Der Maximalbeitrag an AHV, IV und EO von Nichterwerbstätigen wird neu an den Mindestbeitrag (aktuell CHF 475) gekoppelt und beträgt das 50-Fache davon, d.h. CHF 23'750.
- Neu werden Betreuungsgutschriften auch dann gewährt, wenn die zu betreuende Person leicht erreichbar ist, d.h. wenn sie innert einer Stunde erreicht werden kann oder sie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt wohnt. ▶

Anpassungen in der 2. Säule (BVG)

Grenzbeträge

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert (siehe [«Helvetia – News zur 2. Säule 2011»](#)).

BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz hingegen wurde auf 1.5% gesenkt.

«Die eingliederungsorientierte Rentenrevision der IV betrifft auch die 2. Säule.»

Keine Rentenanpassungen aufgrund rückläufiger Preisentwicklung

Die Anpassung an die Preisentwicklung erfolgt im Regelfall im Zweijahresrhythmus gleichzeitig mit der Anpassung der AHV-Renten. Die nächste Anpassung ist auf den 01.01.2013 vorgesehen. Eine Ausnahme in den Zwischenjahren bildet dabei die erstmalige Anpassung derjenigen Renten, die eine Laufzeit von drei Jahren erreicht haben, d.h. Renten, die im Jahr 2008 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Die der Anpassung zugrunde liegende Preisentwicklung zwischen September 2008¹ und September 2011² war jedoch negativ und hat zur Folge, dass diese Renten nicht angepasst werden müssen.

¹ September-Index 2008: 99.8; Basis Dezember 2010 = 100

² September-Index 2011: 99.7; Basis Dezember 2010 = 100

Auswirkungen der aktuellen IV-Revision auf die 2. Säule

Die eingliederungsorientierte Rentenrevision der IV betrifft auch die berufliche Vorsorge. Kann eine Person teilweise oder vollständig wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden, hat dies zur Folge, dass bestehende Renten der IV herabgesetzt oder aufgehoben werden können. Die bisher leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung bleibt jedoch während drei Jahren weiterhin zuständig und die versicherte Person bleibt im gleichen Umfang wie vor der Änderung des Invaliditätsgrades versichert. Die Leistungen, wie sie der versicherten Person vor der Änderung des Invaliditätsgrades zustanden, werden allenfalls gekürzt. Während dieser dreijährigen Schutzperiode müssen weder von der versicherten Person noch von ihrem neuen Arbeitgeber Beiträge auf dem zusätzlich erzielten Lohn bezahlt werden. Dieser Schutzmechanismus soll Personen, die sich der Wiedereingliederung stellen, die Sicherheit geben, dass sie bei einem Scheitern der Eingliederung nicht schlechter gestellt sind als vorher. Zudem soll er gewährleisten, dass Arbeitgeber weder durch Beiträge noch durch später erneut fällig werdende Leistungszahlungen aus ihrem Vorsorgewerk belastet werden. Im Gegenteil soll damit die Anstellung von Eingliederungswilligen gefördert werden. Wichtige Umsetzungsfragen bedürfen noch der Klärung und werden vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg geregelt. ▶



(Bild: parlament.ch)

Wichtige Schritte im Reformprozess der Sozialversicherungen sind im Gang.

Strukturreform stärkt die Aufsicht

Bereits am 01.08.2011 ist die zweite Etappe der Strukturreform in Kraft getreten. Sie umfasst verschärfte Governance-Vorschriften. Die dritte Etappe tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Direktaufsicht wird neu ausschliesslich durch kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die heute vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wahrgenommene Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter – dazu gehören auch die Sammelstiftungen der Helvetia – geht bis spätestens Ende 2014 an die Kantone über. Die bisher vom Bundesrat bzw. vom BSV ausgeübte Oberaufsicht wird neu durch eine unabhängige Oberaufsichtskommission wahrgenommen. Diese sorgt insbesondere für eine einheitliche Aufsichtspraxis der kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden.

Wichtige Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen

Die gesetzliche Höchstdauer zum Bezug von **Kurzarbeitsentschädigung aus der Arbeitslosenversicherung (AVIG)** wird von 12 auf 18 Monate¹ erhöht. Die bisher gültige verkürzte Karenzfrist wird beibehalten. Diese Regelungen gelten befristet bis zum 31.12.2013.

¹ Die bisher gültigen Bestimmungen mit einer Höchstbezugsdauer von 24 Monaten waren bis Ende 2011 befristet.

Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten:

- Die Grenzbeträge sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Der Mindestzinssatz beträgt neu 1.5%.

Weiterführende Informationen

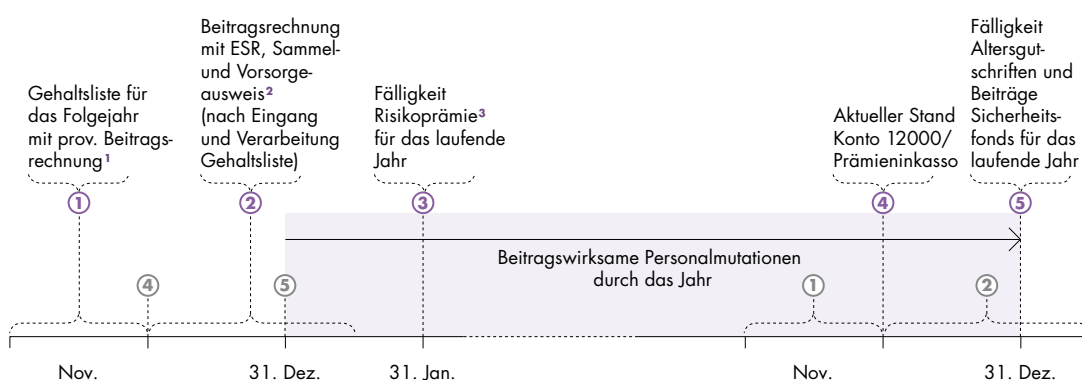
- Merkblätter der AHV/IV/EO unter www.ahv.ch
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Informationen über alle Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch
- Infoblatt «Übersicht Schweizer Sozialversicherungen. Zahlen und Fakten 2012»
- Arbeitgeberinformation IV-Revision 6a: www.ahv-iv.info/Arbeitgeber/index.html?lang=de

Nützliche Hinweise.



Abrechnungsprozess kurz erklärt

Auf Ebene des Vertrags gibt es fünf wesentliche Ereignisse im Jahresverlauf:



¹ Die Rechnung basiert auf den im laufenden Jahr in Rechnung gestellten Risikoprämien und gibt Ihnen die Möglichkeit, die Risikoprämie pünktlich bis 31.01. des Folgejahres zu zahlen.

² Bereits von Ihnen gemeldete Mutationen sind darin berücksichtigt.

³ Die Beiträge für die Risiken Invalidität, Tod und Teuerungsausgleich sowie für die Kosten sind für die aktuellen Gehälter geschuldet.

Die Verarbeitung der Gehaltsliste sowie jede beitragswirksame Personalmutation, die Sie uns im Jahresverlauf zusätzlich melden, lösen eine aktualisierte Beitragsrechnung aus. Diese wird erstellt aufgrund der Informationen, welche uns aktuell zu Ihrem Anschlussvertrag vorliegen. Darauf finden Sie in transparenter Darstellung sowohl die aktuell und in naher Zukunft fälligen Beiträge als auch künftig, auf einen späteren Zeitpunkt fällige Beiträge, jeweils unter Angabe des Fälligkeits- bzw. Valutadatum. Damit haben Sie stets einen guten Überblick über Ihr Konto 12000/Prämieninkasso.

Bitte beachten Sie dabei, dass sogenannte Abgangsmutationen wie Dienstaustritt, Pensionierung oder Tod sowie Vorbezüge für Wohneigentumsförderung oder Scheidungsabfindung bei der Altersgutschrift eine vorzeitige Fälligkeit auf das gemeldete Mutationsdatum bewirken anstelle des 31.12. des Laufjahres.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, dann wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson. Sie hilft Ihnen gerne weiter! Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Absenderblock Ihrer Helvetia-Korrespondenz.



Mitgestalten und Verantwortung übernehmen.

Über die Vorsorgekommission

Das paritätische Fundament der beruflichen Vorsorge

Der sozialpartnerschaftliche Gedanke spielt bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge eine grosse Rolle. Arbeitgeber können sich mittels Anschlussvertrag direkt einer BVG-Sammelstiftung anschliessen, vorausgesetzt, dass das Personal damit einverstanden ist. Das angeschlossene Unternehmen verpflichtet sich, nach Unterzeichnung dieses Vertrags die paritätische Vorsorgekommission gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements zu bestellen. Paritätisch bedeutet nichts anderes, als dass sich in einer Vorsorgekommission gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter gegenüber sitzen.

Rechte und Pflichten

Die Rechte können grob in drei Punkten zusammengefasst werden:

- Mitsprache bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung
- Mitsprache bei Neuanschluss und bei Kündigung des Anschlussvertrags
- Verwaltung des Vorsorgewerks: Darunter wird nicht die administrative Verwaltung von Versichertenbeständen verstanden, sondern das Festlegen und Genehmigen des Vorsorgeplans, der Einblick in alle Belange der Personalvorsorge, sprich das Recht auf Information, sowie Beschlüsse über die Verwendung freier Mittel.

Die Pflichten beziehen sich hauptsächlich auf das Informieren und Mitwirken in der Verwaltung, insbesondere

- die Überwachung des Meldewesens;
- die Mithilfe bei der Abklärung von Leistungsansprüchen;
- die Mithilfe bei der Umsetzung von Teilliquidationen, welche als Folge von Personalabbau/Restrukturierung erfolgen müssen.

Die Vorsorgekommission hat aufgrund ihrer Rechte und Pflichten Einblick in persönliche Daten der Versicherten. Diese sensiblen Daten müssen vertraulich behandelt werden.

Daneben hat die Vorsorgekommission auch organisatorische Pflichten. So hat sie u.a. dafür Sorge zu tragen, dass bei Austritt eines Mitglieds die Ersatzwahl vorgenommen wird und das Gremium durch eine angemessene Aus- und Weiterbildung über ein genügend breites Fachwissen verfügt. ▶

Mitglied werden

Die Vertreter des Arbeitgebers werden vom Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmervertreter werden gewählt. Als Arbeitnehmervertreter wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche am Vorsorgewerk beteiligten Arbeitnehmer, die in der Arbeitgeberfirma nicht an der Willensbildung zu wichtigen Unternehmensentscheidungen beteiligt sind. Schliesst sich ein Konzern mit mehreren Tochtergesellschaften

«Die gewählte Vorsorgekommission trägt dafür Sorge, dass auf Stufe Vorsorgewerk die ihm mit der Verwaltung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.»

an eine Sammelstiftung an, so wird für jede juristische Körperschaft ein Vorsorgewerk gebildet. Für die Vorsorgewerke der Tochtergesellschaften kommen nur jene Arbeitnehmervertreter infrage, die auch ein Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Tochtergesellschaft haben. Der Konzern kann also nicht seine Arbeitnehmer in den Vorsorgewerken der Tochtergesellschaften zur Wahl stellen. Dank dieser Regelung können die spezifischen Interessen eines Vorsorgewerks besser gewahrt werden.

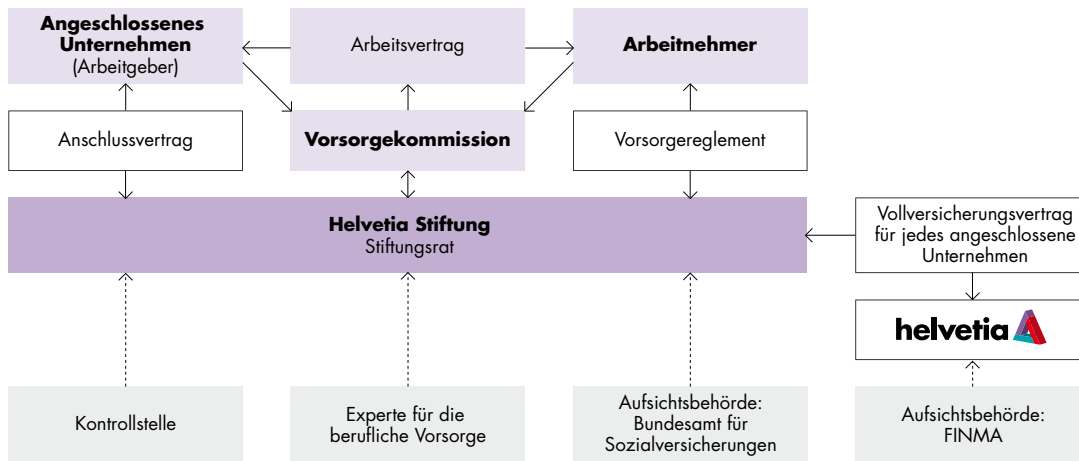
Die Amtsperiode für frisch gewählte Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter dauert drei Jahre und kann durch einen schriftlichen Vorsorgekommissionsbeschluss auf maximal fünf Jahre ausgedehnt werden. Werden nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahlen durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

Beschlussfassung

Im Organisationsreglement der Helvetia Sammelstiftung wird die Beschlussfassung wie folgt beschrieben:

- Das Gremium konstituiert sich selbst, d.h. es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und ist von da an arbeits- bzw. beschlussfähig.
- Um die Geschäfte des Vorsorgewerks durchzuführen, tritt die Vorsorgekommission so oft als nötig zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.
- Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin eine Zusatzstimme.

Für andere Sammelstiftungen gelten je nachdem andere Bestimmungen für die Wahl und Beschlussfassung; ein Blick in das jeweilige Organisationsreglement schafft Klarheit. ▶



Einbindung im Gesamtkonstrukt der Personalvorsorgeverwaltung

Jedes Vorsorgewerk ist von den anderen Vorsorgewerken organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig. Entsprechend wird für jedes einzelne Vorsorgewerk eine eigene Rechnung geführt. Die gewählte Vorsorgekommission trägt dafür Sorge, dass auf Stufe Vorsorgewerk die ihm mit der Verwaltung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Um die getroffenen Beschlüsse festzuhalten, wird ein Protokoll geführt, das jeweils durch einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind dem Stiftungsrat einzureichen.




Mit der strategischen Ausrichtung einer Sammelstiftung ist als oberstes paritätisches Organ der Stiftungsrat beauftragt. **Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtverantwortung. Die Vorsorgekommissionen bilden zusammen das untere paritätische Organ einer Sammelstiftung.** Entsprechend wurde eine Kompetenzaufteilung vorgenommen. Die Vorsorgekommission beauftragt den Stiftungsrat, seine Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, die ihm im Organisationsreglement zugewiesen sind. Dies sind vor allem Themen, die die Sammelstiftung als Ganzes betreffen. **Der Stiftungsrat repräsentiert die Sammelstiftung.** Geht es um Fragen, die das einzelne Vorsorgewerk betreffen, ist die Vorsorgekommission zuständig. Damit die Aufgaben überhaupt wahrgenommen werden können, ist es also notwendig, die Rechte und Pflichten zu kennen.

Weiterführende Informationen

- Infoblatt [«Vorsorgekommission»](#)
 - Formular [«Protokoll über die Wahl der Vorsorgekommission»](#)
 - Formular [«Änderung oder Verlängerung des Anschlussvertrags»](#)
 - Aktuelles Weiterbildungsangebot unter www.consultanet.ch/angebot/schulung.htm
- Für mehr Informationen zum Ausbildungsangebot der Consulta wenden Sie sich bitte direkt an thomas.schneider.1@consultanet.ch

Wichtige Termine und weitere Informationen.

2012



27. Januar	– Fristende für das Einreichen der Gehaltslisten 2012
31. Januar	– Fälligkeit Risikoprämie Kollektivleben 2012 – 4. Quartalsbericht 2011 der Helvetia Anlagestiftung ¹
30. April	– Jahresbericht 2011 der Helvetia Anlagestiftung ¹ – 1. Quartalsbericht 2012 der Helvetia Anlagestiftung ¹
10. Mai	– Consulta – Basiskurs 1 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
Ende Mai	– Betriebsrechnung Kollektivleben 2011 der Helvetia ³ – Jahresbericht 2011 der Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge ³
Juni	– Jahresbericht 2011 der Helvetia Prisma Sammelstiftung für Personalvorsorge ³ – Jahresbericht 2011 der Helvetia Sammelstiftung für die betriebliche Personalvorsorge im Fürstentum Liechtenstein ⁴
8. Juni	– Consulta – Basiskurs 2 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
21. Juni	– Consulta – Basiskurs 3 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
31. Juli	– 2. Quartalsbericht 2012 der Helvetia Anlagestiftung ¹
23. August	– Consulta – Vertiefungskurs 1 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
13. September	– Consulta – Vertiefungskurs 2 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
31. Oktober	– 3. Quartalsbericht 2012 der Helvetia Anlagestiftung ¹
November	– Gehaltslisten und provisorische Beitragsrechnung 2013 (auf Basis der verarbeiteten Gehaltsmutationen 2012) ⁵
Dezember	– Kundenmagazin «Helvetia – News zur 2. Säule 2013» ⁶
31. Dezember	– Fälligkeit Sparprämie Kollektivleben 2012

¹ Unter www.helvetia-anlagestiftung.ch

² Alle Kursausschreibungen unter www.consultanet.ch

³ Unter www.helvetia.ch/gk_vu-transparenz

⁴ Unter www.helvetia.ch/helvetia_sammelstiftung_fl

⁵ Zustellung der Unterlagen an den Arbeitgeber

⁶ Unter www.helvetia.ch/news_saeule2



Weitere Links

- Formulare zu Mutationsvorgängen in der Personalvorsorge unter:
www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/formulare_bvg.htm
- Infoblätter zu diversen Personalvorsorgethemen unter:
www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/infocenter.htm
- Informationen zu Prävention und Wiedereingliederung unter:
www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/gk-praevention-wiedereingliederung.htm

Persönliche Beratung

Die Helvetia bietet umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Unternehmen und für Privatpersonen. Wünschen Sie oder Ihre Mitarbeitenden ein persönliches Beratungsgespräch? Dann wenden Sie sich an Ihren Berater.

Ihre Meinung

Ihre Meinung zu dieser Publikation interessiert uns! Schreiben Sie an info.vu@helvetia.ch, wenn Sie Anregungen, Wünsche oder Kritik anbringen wollen.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

